

Satzung der Stiftung Luthergemeinde

§ 1

Name, Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Luthergemeinde“.
- 2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Martin Luther in Bad Harzburg und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit, insbesondere im Bereich der Martin-Luther-Gemeinde.
- 2) Sie trägt u.a. bei zur Finanzierung von Personalkosten, dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude und der allgemeinen Gemeindearbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 €. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- 3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Kuratorium

- 1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium berät den Kirchenvorstand bei der Verwendung der Stiftungsmittel. Die Entscheidung über die Stiftungsmittel steht dem Kirchenvorstand zu.
- 2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig angehören.
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Das Kuratorium besteht aus 4-6 Mitgliedern.
- 5) Mitglieder des Kuratoriums sind der geschäftsführende Pfarrer der Luthergemeinde, bis zu 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes und bis zu 3 weiteren Personen.
- 6) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- 7) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- 8) Mitglieder des Kuratoriums können vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
- 2) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren einstimmig gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 8 Treuhandverwaltung

- 1) Die Kirchengemeinde Martin Luther verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 3) Die Kirchengemeinde Martin Luther legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kirchengemeinde Martin Luther und das Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- 2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Martin Luther mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.